

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse: „Tagesblatt“ Riesa.

Amtsblatt

Nummern-Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 135.

Donnerstag, 14. Juni 1917. abends.

70. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mal dreizehn Grundstufen (7 Säulen) 30 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz etwas besonders höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jede Zeile. Beschlüssiger Abdruck erfolgt, wenn der Betrag vorläufig, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber im voraus bezahlt. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger über der Besondereinrichtungen — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung, der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Stationärsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Pöhlert, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Schätzpreise für Obst.

In Ergänzung der Verordnung der vom 6. Juni 1917 wird weiterhin zur Ausführung der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 3. Juni 1917 — veröffentlicht in der Sächsischen Staatszeitung vom 6. Juni 1917 Nr. 128 — folgendes angeordnet:

Der Preis für die folgenden Obstsorten darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Hund nicht überschreiten:

Roh-Erdbeeren	0,20 M.	Stachelbeeren	0,35 M.
Erdbeeren 1. Wahl vom 17. Juni ab	0,55 „	Blaubeeren	0,25 „
Erdbeeren 2. Wahl	0,30 „	Breihelbeeren	0,35 „
Monats-Erdbeeren (Wald-Erdbeeren)	1,50 „	Breihelbeeren	0,25 „
Johannisbeeren, weiß und rot	0,30 „	Schattenmorellen (Saure Äpfel)	0,40 „
Johannisbeeren, schwarz	0,40 „	Alle übrigen Äpfel	0,35 „
Stachelbeeren, rot und unreif	0,30 „		

Bis zum 16. Juni 1917 beträgt entsprechend der Verordnung vom 6. Juni 1917 der Preis für die Erdbeeren 1. Wahl je Hund 0,83 M., für die Erdbeeren 2. Wahl 0,43 M. Für Johannisbeeren, Stachelbeeren, Blaubeeren, Breihelbeeren sind die in der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 3. Juni 1917 festgesetzten Schätzpreise unverändert geblieben. Die Preise für unreife Stachelbeeren gelten nur für den Bezug seitens der Marmeladenfabriken, da der Verkauf auf dem Markt verboten ist. Die Ueberschreitung dieser Schätzpreise zieht Strafbarkeit und die Möglichkeit der Beschlagnahme der betreffenden Ware nach sich. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Dresden, den 11. Juni 1917. 2750 103 L. G. O.

Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschlittel betr.

Unter Aufhebung von § 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlitteln vom 4. August 1916 wird für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der Städte Großenhain und Riesa folgendes bestimmt:

1. Jeder der im Kleinhandel Seife abgibt, hat ein Lagerbuch anzulegen, in welches er am 1. jeden Monats seinen Bestand an Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlitteln einzutragen hat.
2. Jede im Laufe des Monats stattfindende Anschaffung von Seife usw. ist von dem Seifehändler in ein Verzeichnis einzutragen. Die bei der Anschaffung ausgegebenen und erhaltenen Rechnungen und sonstigen Unterlagen sind in übersichtlicher Weise zu sammeln und zur Einsichtnahme der Ueberwachungsbeamten jederzeit zur Verfügung zu halten.
3. Die bei der Abgabe von Seife usw. erhaltenen Abschnitte der Seifenkarten sind sorgfältig zu sammeln, monatlich aufzurechnen und der Gemeindebehörde des Niederlassungsortes einzureichen.
4. Für die Abgabe von Seife usw. gegen Vorlegung von Seifenbezugscheinen ist ein Nachweisbuch zu führen, das über jede Abgabe sowie über den Aussteller des Bezugscheines und den Namen des Bezugsinhabers Aufschluß zu geben hat. Zuwiderhandlungen gegen vorliegende Vorschriften werden nach § 13 der Bekanntmachung vom 4. August 1916 bestraft. Großenhain und Riesa, am 13. Juni 1917. Die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain und die Stadträte in Großenhain und Riesa. 604 c FII A

Bestandsanzeigen!

Die Vorstände zu den von den Mühlen, Sädlern, Bäckern, Konditoren und Kleinhandlern am 17. Juni 1917 nach § 22 der Bekanntmachung des Kommunalverbaues vom 2. September 1915 zu erstattenden Bestandsanzeigen sind hier eingegangen und im Rathaus Zimmer Nr. 4, abzuholen. Zur Ergänzung von Vorkosten sind wir bereit, die ausgefüllten Bestandsanzeigen zu sammeln und weiterzugeben, wenn Sie uns bis Montag, den 18. Juni 1917 nachmittags 5 Uhr zurückgegeben werden. Der Rat der Stadt Riesa, am 13. Juni 1917.

Vertikales und Sächliches.

Riesa, den 14. Juni 1917.
— Verkaufsstelle. Eingegangen ist die am 13. Juni 1917 ausgegebene Sächsische Verkaufsstelle Nr. 417, die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt.
— Die Ueberschreitung der Schätzpreise. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst steht sich durch zahlreiche bei ihr aus den nachgeordneten Stellen täglich eingehenden Beschwerden über Nichterhaltung der Schätzpreise erneut zu dem Hinweis veranlaßt, daß derartige Angaben nur dann ihren Zweck erreichen können, wenn sie die Einzelheiten, vor allem die Namen der Personen, die die Preise überschritten haben, und die geforderten Preise möglichst genau angeben, so daß ein Einschreiten erfolgen kann. Allgemein gehaltene Klagen und Beschwerden ohne Angabe solcher Einzelheiten sind ohne jeden Wert.
— Die Verteilung von Produktionsanlagen für Gemüse und Obst in Verbindung mit Elektrizitätswerken. Die Stadt Ditzsburg hat in ihrem Elektrizitätswerk eine von dem dortigen Betriebsingenieur Fleig entworfene Anlage für Produktionszwecke einbauen lassen. Mittels derselben haben Beamte und Arbeiter des Werkes einen großen Teil von Gemüse und Obst für ihren Winterbedarf trocknen können. Ueber die Anlage selbst werden folgende Angaben gemacht: An der Stelle, an der die aus Turbinenmaschinen ausgeleitete warme Luft ins Freie entweicht, ist ein geschlossener eiserner Schrank eingebaut, der tageweise Drahtnetze enthält. Die Luft wird unten in den Schrank eingeführt, passiert sämtliche Hindernisse, trocknet das auf diesen befindliche Obst oder Gemüse und entweicht aus dem Schrank, der oben offen und zum Schutz gegen Regen usw. durch ein mit Abhand von 1 m angebrachtes Dach geschützt ist. Es empfiehlt sich, bei Anfertigung der Netze den verzinnten Draht zu verwenden, um Rostbildung bei der Trocknung zu verhindern. Die Produktionsanlagen für Gemüse- und Obstschmelze, die nach dem Dörroverfahren vorbereitet sind, betragen etwa 4-5 Stunden. Auf einem Quadratmeter Boden lassen sich ungefähr 20 Pfund Gemüse bei einmaliger Beschickung trocknen. — Das Vorgehen des Ditzburger Elektrizitätswerks verdient Nachahmung, da hierdurch die Möglichkeit geboten ist, ohne wesentlich neue Anlagen und ohne Aufwendung für Brennstoffe beträchtliche Mengen von Trockenprodukt herzustellen. (Mitteilungen der Rohmaterialstelle des preussischen Landwirtschaftsministeriums.)
— Frühbrunnen für Getreide neuer Ernte. Um Mißverständnisse vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, daß die durch § 1 der Bekanntmachung über Frühbrunnen vom 2. Juni 1917 (Rieser Tagebl. S. 443) ausgehenden Frühbrunnen für frühzeitige Ablieferung von Getreide nur für Getreide aus der Ernte des Jahres 1917 gewährt werden. Aus der früheren Ernte stammendes Getreide, das nach dem Beginn der Frühbrunnen abgeliefert wird, gewährt keinen Anspruch auf Zahlung der Frühbrunnen. Im Gegenteil tritt bei Schuldbat verzögerter Ablieferung des Getreides alter Ernte Entgelte ein.
— Zur Brot- und Kartoffelverteilung. Nachdem die Frühbrunnenbestellung im wesentlichen beendet ist und erfreulicherweise trotz der immer schwieriger werdenden Verhältnisse und des ungewöhnlich späten Frühbrunnen wieder zu einer restlosen Verteilung des deutschen Aders geführt hat, läßt sich der nach Abzug der Saat verbliebene Bestand an Bodenerzeugnissen der alten Ernte genauer als bisher übersehen. Die dieser Tage stattgehabten Beratungen über die Getreidezufuhr aus Humanität haben auch über die in dieser Hinsicht bestehenden Aussichten die früher lebende Klarheit geschaffen. Danach ist entgegen den bis-

her von manchen Seiten geübten Befürchtungen die Möglichkeit gesichert, die derzeitige Versorgung bis zur neuen Ernte ununterbrochen zu lassen. In Preistatistiken sind zur Veranschaulichung der nichtallzuweitläufigen Bevölkerung mit 5 Pfund wöchentlich bis gegen Mitte Juli, wo auf ein volles Einsehen der neuen Kartoffeln zu hoffen ist, noch etwa 12 Millionen Zentner nötig. Nach den im Frühjahr aufgestellten Berechnungen war mit Bestimmtheit zu erwarten, daß diese Menge vorhanden sein würde. Der schwere, im Osten bis in den April hinein dauernde Frost hat aber mehr Schaden hervorgerufen, als man nach den zunächst eingehenden Berichten erwarten durfte. In vielen Bezirken ist die Fäulnis der Kartoffeln infolge der Frostschäden des Winters in den letzten Wochen sehr groß gewesen. Infolgedessen hat schon bisher die 5-Pfundration in manchen Orten nicht aufrecht erhalten werden können und es hat Mehlerlös gelieft werden müssen. Mit dem weiteren Schwinden des Restes der alten Vorräte wird die Aufrechterhaltung der bisherigen Kartoffelration auch in den übrigen Bezirken vielfach nicht mehr möglich sein. An dem Grundsatze, daß für fehlende Kartoffeln Mehl oder Brot zu liefern ist, wird festgehalten werden, die Lage der Brotgetreidebestände macht es aber nötig, die Erhaltungsvorrichtung zu benehmen.
— Kohlenverhandlungen zwischen Sachsen und Ostpreußen. Montag haben zwischen Vertretern Sachsens und Ostpreußens Verhandlungen über die Erhöhung der böhmischen Braunkohlenzufuhr nach Sachsen stattgefunden. Die Beratungen waren vertraulich. Das Ergebnis sollte auch Gegenstand der Beratung sein, die am getrigen Mittwoch im sächsischen Ministerium des Innern über die Kohlenfrage, insbesondere über die Organisation der Verteilung der Hausbrandstoffe, stattfanden.
— Die Gründung eines sächsischen Jugendbundes hat unter dem Vorsitz des Kultusministers Dr. Beck im Sitzungssaal des Kultusministeriums in Dresden stattgefunden. An der Gründung beteiligten sich Vertreter des Ministeriums des Innern, der Stiftung Heimgarten, der Amtshauptmannschaften, Bezirkskolonialinspektionen, Städte und Landgemeinden usw., sowie zahlreiche Lehrer und Lehrerinnen und der Vorsitzende des Landesauschusses für Jugendpflege im Königreich Sachsen. Die Verlesung wurde mit einer Ansprache des Kultusministers Dr. Beck eröffnet, worauf Geheimrat Regierungsrat Dr. Michel über die Vorarbeiten der Gründung berichtete. Die Versammlung stimmte sodann einstimmig der Gründung des sächsischen Jugendbundes zu.
— Keine Beschlagnahme der Obsternte. Die längst aus Frankfurt am Main verbreitete Nachricht, wonach die Reichsstelle für Gemüse und Obst die gesamte Obsternte zu beschlagnehmen beabsichtigt ist, ist, wie das „V. Z.“ mitteilt, nach einer Erklärung der Reichsstelle nicht zutreffend. Eine solche Maßnahme ist nur als äußerstes Notstandsmaß für den Fall in Aussicht genommen, daß es nicht gelingen sollte, das für die Obstumschmelzung erforderliche Obst im Wege von Lieferungsverträgen zu beschaffen.
— Mit der Bekämpfung des Kriegswuchers hat sich die Landes-Handelskammer in einer vertraulichen Besprechung beschäftigt und nach längerer Aussprache eine Entschädigung angenommen, in der die Kammer einschließen wucherliche Verdienste und unzulässige Nachschüsse verurteilt, die getrieben sind, die Waren zu verteuern. Zur Wahrung des Ansehens des ehrenbaren Kaufmannstandes hat es die Kammer daher auch für ihre Pflicht, die ihr bekannt gewordenen Fälle offensichtlichen Kriegswuchers zur Anzeige zu bringen. Tagesgen

kann es die Kammer nicht billigen, daß bei der Bekämpfung des Kriegswuchers vielfach nach von Grundbesitzern ausgegangen wird, die allen, demnach, auf Treue und Glauben sich gründenden Gesetzmäßigkeiten des Handels und Gewerbes und deren berechtigten Interessen nicht genügend Rechnung tragen, vielmehr gerissen sind, Handel und Gewerbe die Aufrechterhaltung ihrer Existenz zu erschweren, wenn nicht gar zu gefährden. Als Kriegsgegner könne nicht nur lediglich der im Frieden existierende reiche Städter gelten. Unter Hinweis hierauf, bittet die Kammer das Ministerium des Innern, sich in Verbindung mit dem Justizministerium dafür einzusetzen, daß die Preisprüfungsstellen und Gerichte, bei der Preisprüfung eingehend die gesamten einschlägigen Verhältnisse der Handel- und Gewerbebetriebe würdigen, mehr den Gemüthen des ehrlichen kaufmännischen Verkehrs Rechnung tragen und sich nicht von theoretischen Gesetzauslegungen leiten lassen. Im anderen Falle läuft nämlich Handel und Gewerbe Gefahr, schweren Schaden zu leiden. Weiter wünscht die Kammer noch, daß vor der Einleitung von Strafverfahren und vor der Entscheidung der Gerichte von den amtlichen Handels- und Gewerbevereinigungen zu ernennenden sachverständigen Beratern gehört werden. Obwohl die Kammer nach wie vor die für die Auslegung der Richtungsverordnungen aufgestellten Richtlinien des Reichsgerichts als vollständig abwegig und unhaltbar anerkennen muß, empfiehlt sie bis zu der hoffentlich bald eintretenden Änderung der Rechtsprechung ihren Bezirksvereinigungen, sich zur Vermeidung von Strafen bei ihren Preisprüfungen an die Grundzüge des obersten deutschen Gerichtshofes, des Reichsgerichts, zu halten.
— 99. Ausnutzung der Wasserstraßen. Die Reichs-Generalkommandos des 12. und 19. Armeekorps haben folgende Verfügung erlassen: Zur unbehinderten Ausnutzung des Verkehrs muß eine möglichst volle Ausnutzung aller Verkehrsmittel und dementsprechend eine richtige Verteilung der Güter auf Eisenbahnen und Wasserstraßen nach ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit angestrebt werden. Dazu ist erforderlich, daß über die tatsächlichen und möglichen Leistungen der Wasserstraßen und der Schiffahrts- und Umtriebsbetriebe, sowie über die Voraussetzungen für diese Leistungen fortlaufend und schnell erwerbende Angaben beigebracht werden. Der Schiffahrtsabteilung beim Chef des Felderisenbahnamtes, der die Durchführung dieser Aufgaben obliegt, sind daher auf Anforderung durch die Hauptverwaltungen, wirtschaftlichen Verbände, Veranlasser- und Umtriebsbetriebe, sowie durch alle mit dem Wasserverkehr in Verbindung stehenden Personen und Firmen die hierfür erforderlichen Angaben in der von der Schiffahrtsabteilung festgesetzten Zeit und Form unmittelbar zu machen. Nichtbefolgung werden auf Grund des § 96 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, Haft oder Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft.
— Biererfab- oder Bierzufuhr-Mittel werden seit einiger Zeit in Verkehr gebracht. Wannische können werden dafür gewählt, und häufig wird die Bezeichnung „nahezu alkoholfreies Erfrischungsgetränk“ hinzugefügt. Hersteller sowie Gastwirte werden darauf hingewiesen, daß solche Mittel unannehmlich im Sinne der Verordnung vom 24. März 1917 der Genehmigung des Reichsgesundheitsamtes, Er a. m. t. l. Abteilung, bedürfen, bevor sie in Verkehr gebracht werden dürfen. Nach dem Publikum wird in seinem eigenen Interesse aufgefordert, auf obige Verordnung zu achten, und insbesondere die Behörde auf